

Merkblatt für Inhaber einer Erlaubnis des § 34a GewO

1. Allgemeines:

Wer beabsichtigt ein Bewachungsgewerbe auszuüben, bedarf einer Erlaubnis.

Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Lässt ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen, liegt keine Bewachung im Sinne des § 34a GewO vor.

Gemäß § 34a GewO bedarf es der Erlaubnis, wenn jemand gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will. Bei juristischen Personen ist die Gesellschaft die Antragstellerin. In diesem Fall ist für jede vertretungsberechtigte Person ein Antragsvordruck einzureichen. Die Erlaubnis ist grundsätzlich unbefristet und gilt im gesamten Bundesgebiet.

Eine Bewachungstätigkeit ist zum Beispiel gegeben:

- bei Geld- und Werttransporten,
- bei der Tätigkeit selbstständiger Kaufhausdetektive,
- bei Bewachungen in Eingangsbereichen gastgewerblicher Diskotheken
- bei Zugangskontrollen bei Bewachungen in Eingangsbereichen gastgewerblicher Diskotheken
- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen

Keine Bewachungstätigkeit i. S. d. § 34a GewO liegt z.B. vor:

- bei ausschließlicher Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen,
- bei Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind,
- bei Babysittern, bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern,
- bei Ordnungsdiensten wie z.B. Parkplatzeinweisern und
- bei reinen Beobachtungs- und Ermittlungstätigkeiten z. B. durch Detekteien.

2. Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen persönlich und wirtschaftlich zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.

Zudem müssen die Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Von ungeordneten Vermögensverhältnissen ist regelmäßig auszugehen, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgewiesen worden ist oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

3. Einzureichende Unterlagen (nicht älter als 3 Monate):

(siehe Antragsformular)

- schriftlicher Antrag
- Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- unbeschränktes Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldner- und Vermögensverzeichnis in Haagen (Ve§uV) (für alle Geschäftsführer und die juristische Person)
- Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anererkennungsfähige andere Nachweise für Antragsteller
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Bewachungsverordnung

Zusätzliche Unterlagen bei ausländischen Staatsangehörigen:

- Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis, die zur selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt

4. Hinweise zu Wachpersonal:

Der Gewerbetreibende darf gem. § 34a GewO mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet wurden und mit ihnen vertraut sind (Unterrichtungs- bzw. Sachkundenachweis).

Gem. § 9 Abs. 2 der Bewachungsverordnung (BewachV) hat der Gewerbetreibende die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde im Vorfeld zu melden (siehe hierzu auch Meldevordruck für Wachpersonen) und darf diese erst nach erfolgter Prüfung mit Bewachungsaufgaben beauftragen.

5. Gebühren

Die Gebühren nach § 34a GewO richten sich nach den Tarifstellen 12.8.1, 12.8.2 und 12.8.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerWGebo) NRW vom 03.07.2001 in der derzeit gültigen Fassung. Diese lauten für den Rhein-Kreis Neuss wie folgt:

Prüfung der Antragstellung einer Erlaubnis nach § 34a GewO Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung	500,00 € – 5.000,00€
Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals (pro Person) nach § 34a Abs. 1a GewO	30,00 € – 150,00€

Anmerkungen:

1. Für eine schnellere Bearbeitung empfiehlt es sich, Anträge erst zu stellen, wenn alle notwendigen Unterlagen beigefügt sind.
2. Die auf dieser Seite aufgeführten Vordrucke können Sie aufrufen und direkt bei Bedarf ausdrucken
3. Das vorhergehende Merkblatt dient lediglich der Information und erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine persönliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden.